

Brief für Steuerpflichtige im Privatbereich zum Jahreswechsel 2019/2020

Brief für Steuerpflichtige im Privatbereich zum Jahreswechsel 2019/2020

[Anrede]

Sehr geehrte Damen und Herren,

[Einführung – Standard]

dieser Brief möchte Sie über wesentliche, vollzogene oder geplante Änderungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht zum Jahreswechsel 2019/2020 informieren und Ihnen Anlass bieten, auch bestehende Sachverhalte zu überprüfen. Bitte lesen Sie im Einzelnen:

Sie haben noch Fragen? Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren, wir beraten Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen

Inhalt

1. Steuerbefreiung für betriebliche Gesundheitsförderung
2. Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung
3. Lohnsteuerpauschalierung für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte
4. Praktische Zeiten für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung
5. Hilfeleistung durch Lohnsteuerhilfvereine: Grenzbeträge
6. Hilfeleistung durch Lohnsteuerhilfvereine: Ehrenamtliche Betreuung
7. Missbrauch beim Kindergeld unterbinden
8. Beitragssätze zur Sozialversicherung bleiben stabil
9. Grunderwerbsteuer: Reform ist verschoben
10. Sachbezüge: Verschärfung der gesetzlichen Voraussetzungen
11. Job-Tickets: Pauschale Besteuerung möglich
12. Verpflegungsmehraufwendungen: Pauschalen erhöhen sich
13. Elektroauto als Dienstwagen: Steuerermäßigung wird ausgeweitet
14. (Elektro-)Fahrräder: Verlängerung der Steuerbefreiung und Einführung einer Pauschalsteuer
15. Neue Verpflegungspauschale für Berufskraftfahrer
16. Steuerbefreiung von Weiterbildungsleistungen
17. Mitarbeiterwohnungen: Einführung eines Bewertungsabschlags
18. Steuer-ID: Vergabe auch an beschränkt Steuerpflichtige
19. Geldbußen: Ausweitung des Abzugsverbots
20. Wie werden Versicherungsbeiträge des eigenen Kindes berücksichtigt?
21. Crowdfunding: Anpassung des Kapitalertragsteuerabzugs
22. Pflichtveranlagung bei Kapitaleinkünften
23. Ermäßigter Umsatzsteuersatz für E-Books und Tampons
24. Abgabe der Steuererklärung und Verspätungszuschlag: Voll automatisiert
25. Solidaritätszuschlag fällt ab 2021 so gut wie weg

26. Sozialversicherungswerte 2020 für das Versicherungs- und Beitragsrecht
27. Auch Azubis bekommen nun einen Mindestlohn
28. Das sind die Sachbezugswerte für 2020
29. Erneute Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns
30. Auslandsreise: Neue Pauschalen ab 2020
31. Kinderfreibetrag steigt ab 2020
32. Höherer Grundfreibetrag im Jahr 2020
33. Mehr Unterhaltsleistungen absetzbar
34. Die neue Grundsteuer kommt – in ein paar Jahren
35. Mehr Wohnungsbauprämie für Bausparer
36. Umwandlung Lebenspartnerschaft in eine Ehe: Das ist zu beachten
37. Steuerklassenwechsel mehrmals im Jahr zulässig

1. **Steuerbefreiung für betriebliche Gesundheitsförderung**

Um den Arbeitgebern künftig den Spielraum zu erweitern, seinen Arbeitnehmern spezielle Gesundheitsleistungen anbieten oder entsprechende Zuschüsse zu Gesundheitsmaßnahmen leisten zu können, soll der Freibetrag je Arbeitnehmer im Kalenderjahr angehoben werden.

Das ändert sich ab 1.1.2020

Arbeitgeber dürfen ihren Arbeitnehmern statt 500 EUR jetzt 600 EUR im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung steuerbegünstigt zukommen lassen.

2. **Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung**

Die lohnsteuerliche Pauschalierungsgrenze für Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung erhöhen sich für Lohnzahlungszeiträume ab 2020.

Das ändert sich ab 2020

Nach § 40b Abs. 3 EStG kann der Arbeitgeber die Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung mit einem Pauschsteuersatz von 20 % erheben, wenn der steuerliche Durchschnittsbetrag ohne Versicherungsteuer 62 EUR im Kalenderjahr nicht übersteigt. Dieser Grenzbetrag soll auf 100 EUR angehoben werden.

3. **Lohnsteuerpauschalierung für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte**

Die Grenze zur Lohnsteuerpauschalierung für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte wird für Lohnzahlungszeiträume ab 2020 angehoben, ebenso wie der pauschalierungsfähige durchschnittliche Stundenlohn.

Das ändert sich ab 2020

Eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 % des Arbeitslohns soll bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern zukünftig zulässig sein, wenn der durchschnittliche Arbeitslohn je Arbeitstag 120 EUR (statt 72 EUR) nicht übersteigt.

Außerdem soll der pauschalierungsfähige durchschnittliche Stundenlohn von 12 EUR auf 15 EUR erhöht werden.

Neu eingefügt werden soll § 40a Abs. 7 EStG, wonach unter Verzicht auf den Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen die Lohnsteuer für Bezüge von kurzfristigen, im Inland ausgeübten Tätigkeiten beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer, die einer ausländischen Betriebsstätte des Arbeitgebers zugeordnet sind, mit einem Pauschsteuersatz von 30 % des Arbeitslohns erhoben werden kann. Eine kurzfristige Tätigkeit liegt danach nur vor, wenn die im Inland ausgeübte Tätigkeit 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt.

4. **Praktische Zeiten für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung**

Wer Steuerberater werden will, muss für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung praktische Zeiten vorweisen können. Diese Zeiträume werden je nach vorangegangener Ausbildung verkürzt.

Das ändert sich ab 1.1.2021

Personen, die über eine bestandene Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf verfügen oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzen, sollen künftig nach 8 Jahren ihrer praktischen Tätigkeit nach Abschluss der Ausbildung als Bewerber zur Steuerberaterprüfung zugelassen werden können.

Bei geprüften Bilanzbuchhaltern und Steuerfachwirten, die ihre Prüfung erfolgreich abgelegt haben, soll der Zeitraum auf 6 Jahre verkürzt werden.

Ein Beamter der Finanzverwaltung des gehobenen Dienstes oder ein vergleichbarer Angestellter ist künftig als Bewerber zur Steuerberaterprüfung zuzulassen, wenn dieser mindestens 6 Jahre statt bisher 7 Jahre als Sachbearbeiter oder in mindestens gleichwertiger Stellung praktisch tätig war.

5. **Hilfeleistung durch Lohnsteuerhilfvereine: Grenzbeträge**

Die Grenzbeträge für Hilfeleistung durch Lohnsteuerhilfvereine erhöhen sich – und das stärker, als noch im Gesetzentwurf vorgesehen.

Das ändert sich ab 1.1.2020

Die Grenzbeträge für Einnahmen aus anderen Einkunftsarten sollen auf 18.000 EUR bzw. 36.000 EUR im Fall der Zusammenveranlagung erhöht werden.

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung war dagegen nur eine Erhöhung auf 15.000 EUR bzw. 30.000 EUR vorgesehen gewesen.

6. **Hilfeleistung durch Lohnsteuerhilfvereine: Ehrenamtliche Betreuung**

Lohnsteuerhilfvereine dürfen zukünftig mehr Ehrenamtlern Hilfe in Steuersachen leisten.

Das ändert sich ab 1.1.2020

§ 4 Nr. 11 Buchst. b StBerG soll um die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26b EStG erweitert werden. Damit sollen Lohnsteuerhilfvereine Hilfe in Steuersachen leisten können, wenn Arbeitnehmer auch ehrenamtliche Betreuungen durchführen, für die sie entsprechende Aufwandsentschädigungen nach § 1835a BGB erhalten.

7. **Missbrauch beim Kindergeld unterbinden**

Um Missbrauch von Kindergeld zu verhindern, erhält die Familienkasse eigene Prüfungs Kompetenzen. Darüber hinaus werden Leistungen für neu zugezogene, nicht erwerbstätige Unionsbürger in den ersten 3 Monaten ausgeschlossen.

Das ändert sich

Neu nach Deutschland zugezogene EU-Bürgerinnen und Bürger sind in den ersten 3 Monaten vom Leistungsbezug ausgeschlossen, soweit sie keine inländischen Einkünfte erzielen. Auch laufende Kindergeldzahlungen kann die Familienkasse in begründeten Zweifelsfällen künftig vorläufig einstellen.

8. **Beitragsätze zur Sozialversicherung bleiben stabil**

Die Sozialversicherungsbeiträge spielen bei der Entgeltabrechnung eine wichtige Rolle. Ab 2020 ändern sich die Beitragsätze erfreulicherweise nur minimal bis gar nicht.

Krankenversicherung

Der allgemeine Beitragssatz für die gesetzliche Krankenversicherung liegt aktuell bei 14,6 %. Haben Mitglieder einer gesetzlichen Krankenversicherung keinen Anspruch auf Krankengeld gilt der ermäßigte Beitragssatz von 14,0 %. Bei versicherungspflichtig Beschäftigten wird der Beitrag hälftig von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen.

Neben dem allgemeinen und ermäßigten Beitragssatz gehört auch der Zusatzbeitrag zum Krankenversicherungsbeitrag. Dieser ist jedoch gesondert zu berechnen und auch gesondert im Beitragsnachweis

auszuweisen. Beim Zusatzbeitrag ist zwischen dem durchschnittlichen und dem kassenindividuellen Zusatzbeitrag zu unterscheiden. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag steigt zum 1.1.2020. Die Höhe des kassenindividuellen Zusatzbeitrags legt jede Kasse selbst fest.

Pflegeversicherung

In der sozialen Pflegeversicherung beträgt der Beitragssatz seit dem 1.1.2019 bundeseinheitlich 3,05 %. Für Beamte gilt immer nur der halbe Beitragssatz. Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die keine Kinder haben, ab dem 1.1.1940 geboren sind und das 23. Lebensjahr vollendet haben, müssen einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 % zahlen.

Rentenversicherung

Der Beitragssatz zur Rentenversicherung beträgt aktuell 18,6 %. Angesichts gut gefüllter Rentenkassen erwartet die Deutsche Rentenversicherung bis ins Jahr 2023 auch keine Erhöhung der Beitragssätze.

Arbeitslosenversicherung

Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sinken ab dem 1.1.2020 um 0,1 Punkte auf 2,4 % (befristet bis 31.12.2022).

9. Grunderwerbsteuer: Reform ist verschoben

Die Reform der Grunderwerbsteuer ist zwar beschlossene Sache, deren Umsetzung verschiebt sich allerdings auf das erste Halbjahr 2020. Ursprünglich war vorgesehen, dass die Änderungen zum 1.1.2020 in Kraft treten.

Diese Änderungen sind u. a. geplant:

Absenkung der 95 %-Grenze

Der Gesetzesentwurf enthält insbesondere Neuregelungen zur Verschärfung der Besteuerung von sog. Share Deals in der Grunderwerbsteuer.

Nach bisheriger Rechtslage können die Ergänzungstatbestände durch gesellschaftsrechtliche Gestaltung dadurch umgangen werden, dass nur 94,9 % der Anteile an der Personen- oder Kapitalgesellschaft übertragen werden und im Falle des § 1 Abs. 2a GrEStG eine Aufstockung auf 100 % erst nach Ablauf von 5 Jahren erfolgt.

§ 1 Abs. 3 und Abs. 3a GrEStG können zudem dadurch umgangen werden, dass Anteile von geringer Höhe (5,1 % oder mehr) nicht nur zurückbehalten, sondern auf fremde Personen übertragen werden.

Die Absenkung der Beteiligungsgrenze von 95 auf 90 % sowie die Verlängerung der Frist von 5 auf 10 Jahre soll die Gestaltungsspielräume verengen und damit die missbräuchliche Vermeidung der Steuer einschränken.

Einführung eines neuen Ergänzungstatbestands

§ 1 Abs. 2a GrEStG erfasst Gesellschafterwechsel an Personengesellschaften mit inländischem Grundbesitz i. H. v. mindestens 90 % innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren. Der Tatbestand fingiert die Übertragung der inländischen Gesellschaftsgrundstücke von der Personengesellschaft in "alter" Zusammensetzung auf die Personengesellschaft in "neuer" Zusammensetzung.

Die neue Vorschrift des § 1 Abs. 2b GrEStG soll aus Gründen der Missbrauchsverhinderung unter gleichen Voraussetzungen Anteilseignerwechsel an Kapitalgesellschaften mit inländischem Grundbesitz erfassen. Besteuert wird die Gesellschaft, die wegen des Anteilseignerwechsels grunderwerbsteuerrechtlich nicht mehr als dieselbe Kapitalgesellschaft anzusehen ist.

Verlängerung der Fristen von 5 auf 10 Jahre

Die bisherigen Fristen von 5 Jahren sollen auf 10 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung der Fristen steht im Zusammenhang mit den in den Ergänzungstatbeständen abgesenkten Beteiligungsgrenzen und der in § 1 Abs. 2a GrEStG verlängerten Frist.

Zudem wird die Missbrauchsverhinderungsvorschrift des § 6 Abs. 4 GrEStG neu gegliedert und durch den Tatbestand des § 6 Abs. 4 Nr. 3 GrEStG erweitert. Damit verlängert sich die Vorbehaltensfrist in den Fällen auf 15 Jahre, in denen eine Besteuerung unterblieben ist, weil weniger als 90 % bzw. 95

% der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter innerhalb von 5 bzw. 10 Jahren übergegangen sind und nach Ablauf dieser Frist eine Grunderwerbsteuerbare Anteilsvereinigung erfolgt.

Aufhebung der Begrenzung des Verspätungszuschlags

Bei nicht rechtzeitiger Erfüllung der Anzeigepflicht nach § 19 GrEStG kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. Nach der ab dem 1.1.2019 geltenden Rechtslage beträgt dieser für solche Anzeigen maximal 25.000 EUR. Die Begrenzung der Höhe des Verspätungszuschlags soll in diesen Fällen durch § 19 Abs. 6 GrEStG aufgehoben werden.

10. Sachbezüge: Verschärfung der gesetzlichen Voraussetzungen

Eigentlich sollte die Definition der Geldleistung in Abgrenzung zum Sachbezug ausgeweitet werden. Im Gesetz ist aber letztlich doch die verschärfte Fassung gelandet.

Das ändert sich ab 1.1.2020

Zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, können grundsätzlich keine Sachbezüge sein. Es liegen vielmehr Geldleistungen vor. Dies gilt nicht bei Gutscheinen und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, damit die 44-EUR-Grenze hier anwendbar bleibt. Voraussetzung ist aber ausdrücklich, dass sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden (also nicht im Rahmen von Gehaltsumwandlungen).

Hintergrund

Auslöser für diese Verschärfung ist die neuere BFH-Rechtsprechung (BFH, Urteil v. 7.6.2018, VI R 13/16; BFH, Urteil v. 4.7.2018, VI R 16/17). In den BFH-Verfahren ging es um die Einordnung von Zusatzkrankenversicherungen. Entscheidet sich der Arbeitgeber dafür, seinen Mitarbeitern unmittelbar Versicherungsschutz zu gewähren, liegt nach Auffassung des BFH begünstigter Sachlohn vor. Anders ist es hingegen, wenn der Arbeitgeber einen Zuschuss zahlt unter der Bedingung, dass die Mitarbeiter eine eigene private Zusatzkrankenversicherung abschließen. Die durch die Rechtsprechung entstandenen Unsicherheiten bei der Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug sollen durch die gesetzliche Regelung beseitigt werden.

11. Job-Tickets: Pauschale Besteuerung möglich

Der Gesetzgeber macht Job-Tickets attraktiver für Arbeitgeber. Denn diese können künftig den geldwerten Vorteil pauschal besteuern.

Das ändert sich

Arbeitgeberleistungen zu Aufwendungen der Mitarbeiter für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte werden fortan vom Arbeitgeber pauschal mit 25 % besteuert – und zwar auch dann, wenn sie nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Dies gilt für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (z. B. Job-Tickets) sowie für private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr. Eine Anrechnung der pauschal besteuerten Zuschüsse auf die Entfernungspauschale unterbleibt.

12. Verpflegungsmehraufwendungen: Pauschalen erhöhen sich

Wer dienstlich auswärtig unterwegs ist, kann ab dem neuen Jahr höhere Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen steuerlich geltend machen.

Das ändert sich ab 1.1.2020

Die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen im Rahmen einer beruflichen Auswärtstätigkeit oder doppelten Haushaltsführung werden angehoben. So ist eine Erhöhung von 24 auf 28 EUR für Abwesenheiten von 24 Stunden und von 12 auf 14 EUR für An- und Abreisetage sowie für Abwesenheitstage ohne Übernachtung und mehr als 8 Stunden vorgesehen.

Grundvoraussetzung ist wie bisher auch, dass der Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig ist.

13. Elektroauto als Dienstwagen: Steuerermäßigung wird ausgeweitet

Wer sich als Dienstwagen ein Elektrofahrzeug aussucht, kann länger von der Steuerbegünstigung durch die Halbierung der Bemessungsgrundlage profitieren. Je kleiner die Kohlendioxidemission desto besser.

Das ändert sich ab 1.1.2020

Verabschiedet wurde eine Herabsetzung der Bemessungsgrundlage auf ein Viertel für bestimmte Fahrzeuge. Hierzu zählen zwischen 1.1.2019 und 31.12.2030 angeschaffte Kraftfahrzeuge, die keine Kohlendioxidemission haben und deren Bruttolistenpreis unterhalb 40.000 EUR liegt.

Für extern aufladbare Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen gilt zukünftig Folgendes:

Bei Anschaffung zwischen 1.1.2022 bis 31.12.2024 wird die hälftige Bemessungsgrundlage angesetzt, wenn die Kohlendioxidemission maximal 50 Gramm pro Kilometer oder die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs mindestens 60 Kilometer beträgt.

Bei Anschaffung zwischen 1.1.2025 bis 31.12.2030 wird die hälftige Bemessungsgrundlage angesetzt, wenn die Kohlendioxidemission maximal 50 Gramm pro Kilometer oder die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs mindestens 80 Kilometer beträgt.

Hintergrund

Im Regierungsentwurf war nur eine Verlängerung der Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung für private Nutzung eines betrieblichen Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs vorgesehen. Im Zuge des Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht gab es eine deutliche Ausweitung der Steuervergünstigung.

14. **(Elektro-)Fahrräder: Verlängerung der Steuerbefreiung und Einführung einer Pauschalsteuer**
Überlässt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern betriebliche (Elektro-)Fahrräder, ist der geldwerte Vorteil steuerfrei. Diese Steuerbefreiung wurde verlängert und es gibt eine neue Pauschalsteuer.

Das ändert sich ab 1.1.2020

Die Steuerbefreiung des gewährten geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines betrieblichen (Elektro-)Fahrrads durch den Arbeitgeber wird bis zum Ablauf des Jahres 2030 verlängert. Auch eine Verlängerung der parallelen Nichtberücksichtigung einer Entnahme für die private Nutzung eines betrieblichen (Elektro-)Fahrrads ist entsprechend vorgesehen.

Außerdem wird eine neue Möglichkeit zur Pauschalierung der Lohnsteuer eingeführt für den Fall, dass einem Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt ein betriebliches Fahrrad übereignet wird.

Hinweis

Die Neuerung bei der Pauschalierung der Lohnsteuer war im Regierungsentwurf noch nicht enthalten.

15. **Neue Verpflegungspauschale für Berufskraftfahrer**
Berufskraftfahrern wird die Geltendmachung von Übernachtungskosten während einer mehrtägigen Fahrt erleichtert. Für sie gibt es zukünftig einen eigenen neuen Pauschbetrag.

Das ändert sich ab 1.1.2020

Für Arbeitnehmer, die ihrer beruflichen Tätigkeit überwiegend in Kraftwagen nachgehen, wird ein neuer Pauschbetrag in Höhe von 8 EUR pro Kalendertag eingeführt. Dieser Pauschbetrag kann künftig anstelle der tatsächlichen Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer innerhalb einer mehrtägigen beruflichen Tätigkeit in Verbindung mit einer Übernachtung im Kraftfahrzeug des Arbeitgebers entstehen, in Anspruch genommen werden. Sollten die tatsächlichen Aufwendungen jedoch höher sein als der Pauschbetrag, können diese angesetzt werden.

16. **Steuerbefreiung von Weiterbildungsleistungen**
Kosten von Weiterbildungsleistungen, die der Arbeitgeber trägt, sind nun von der Einkommenssteuer befreit.

Das ändert sich

Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers werden steuerbefreit. Die Steuerbefreiung gilt auch für Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers, die der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers dienen (z. B. Sprachkurse oder Computerkurse, die nicht arbeitsplatzbezogen sind).

Darunter sind solche Maßnahmen zu verstehen, die eine Anpassung und Fortentwicklung der beruflichen Kompetenzen des Arbeitnehmers ermöglichen und somit zur besseren Begegnung der beruflichen Herausforderungen beitragen. Diese Leistungen dürfen keinen überwiegenden Belohnungscharakter haben.

Hintergrund

Diese Regelung soll für Rechtssicherheit sorgen, dass die Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers für Maßnahmen nach § 82 Absatz 1 und 2 SGB III nicht der Besteuerung unterliegen.

17. Mitarbeiterwohnungen: Einführung eines Bewertungsabschlags

Aufgrund der Bedarfsentwicklung auf dem Wohnungsmarkt wird in hochpreisigen Ballungsgebieten ein Bewertungsabschlag für Mitarbeiterwohnungen eingeführt.

Wer in einer verbilligten Mitarbeiterwohnung lebt, muss bisher einen geldwerten Vorteil versteuern. Diese Steuer soll wegfallen. Die Höhe des geldwerten Vorteils wird aktuell nach dem ortsüblichen Mietwert bemessen.

Das ändert sich ab 1.1.2020

Es unterbleibt der Sachbezugsansatz der vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer zu eigenen Wohnzwecken überlassenen Wohnung. Voraussetzung ist, dass die vom Arbeitnehmer gezahlte Miete inkl. Nebenkosten mindestens 2/3 des ortsüblichen Mietwerts und dieser nicht mehr als 25 EUR pro Quadratmeter ohne Nebenkosten beträgt.

18. Steuer-ID: Vergabe auch an beschränkt Steuerpflichtige

Künftig wird Arbeitnehmern, die in Deutschland lediglich der beschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen, auch eine Steueridentifikationsnummer zugeteilt.

Das ändert sich ab 1.1.2020

Diese Zuteilung soll durch den Arbeitnehmer beim Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers vorgenommen werden. Dem Arbeitnehmer soll allerdings die Möglichkeit eingeräumt werden, seinen Arbeitgeber zur erstmaligen Beantragung der Steuer-ID zu bevollmächtigen. Dann wird das Mitteilungsschreiben der Finanzverwaltung an den Arbeitgeber geschickt. Außerdem werden beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer in Zukunft in den betrieblichen Lohnsteuerjahresausgleich eingebunden.

19. Geldbußen: Ausweitung des Abzugsverbots

Der Gesetzesentwurf bringt eine Ausweitung des Abzugsverbots für von anderen EU-Mitgliedstaaten festgesetzte Geldbußen mit.

Das ändert sich

So können Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder, die gerichtlich in anderen Mitgliedstaaten der EU nach dem 31.12.2018 festgesetzt werden, nicht mehr als Betriebsausgaben abgezogen werden. Des Weiteren gilt das Betriebsausgabenabzugsverbot künftig auch für Nachzahlungszinsen auf hinterzogene Steuern.

20. Wie werden Versicherungsbeiträge des eigenen Kindes berücksichtigt?

Zahlen Eltern die Krankenversicherungsbeiträge für das Kind, stellt sich die Frage, wer diese Zahlungen steuerlich berücksichtigen darf.

Das ändert sich

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für das eigene Kind, die von den Erziehungsberechtigten wirtschaftlich (Bar- oder Sachunterhalt) getragen werden, sind künftig bei diesen als Sonderausgaben zu berücksichtigen. Dabei ist es unerheblich, ob und wie hoch die Einkünfte oder Bezüge des Kindes sind.

21. Crowdfunding: Anpassung des Kapitalertragsteuerabzugs

Das Jahressteuergesetz 2019 sieht eine Anpassung des Kapitalertragsteuerabzugs neuer Anlageformen vor.

Das ändert sich ab 1.1.2020

Künftig unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug auch Zinsen, die aus einer über eine Internet-Dienstleistungsplattform erworbenen Forderung resultieren, wie beispielsweise Crowdlending. Dabei fungiert der inländische Betreiber oder die inländische Zweigniederlassung eines ausländischen Betreibers dieser Internet-Dienstleistungsplattform gem. § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 EStG als auszahlende Stelle.

22. **Pflichtveranlagung bei Kapitaleinkünften**

Die Steuererklärungspflicht im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen wird erweitert.

Das ändert sich

Arbeitnehmer, die Kapitaleinkünfte ohne Steuerabzug erhalten haben, müssen künftig zwingend eine Steuererklärung einreichen.

Hinweis

Diese Regelung war im Regierungsentwurf noch nicht enthalten.

23. **Ermäßigter Umsatzsteuersatz für E-Books und Tampons**

Der Anwendungsbereich des ermäßigten Steuersatzes wird erweitert.

Das ändert sich

Für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften in elektronischer Form gilt ein ermäßigter Steuersatz. Hiervon ausgenommen sind jugendgefährdende Erzeugnisse nach § 15 Abs. 1 bis 3 und 6 des Jugendschutzgesetzes, sowie Veröffentlichungen, die überwiegend Werbezwecken (einschließlich Reisewerbung) dienen.

Für Menstruationsprodukte gilt zukünftig ebenfalls der ermäßigte Steuersatz.

Hinweis

Gegenüber dem Regierungsentwurf neu ist die Regelung, dass auch die Bereitstellung eines Zugangs zu Datenbanken, die eine Vielzahl von elektronischen Büchern, Zeitungen oder Zeitschriften oder Teile von diesen enthalten, begünstigt ist.

24. **Abgabe der Steuererklärung und Verspätungszuschlag: Voll automatisiert**

Eine Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärung kann künftig komplett automationsgestützt angeordnet werden. Ebenso kann ein Verspätungszuschlag vollautomationsgestützt festgesetzt werden.

Das ändert sich

Laut Art. 22 Abs. 2 DSGVO ist für die Verarbeitung der dafür notwendigen personenbezogenen Daten eine Rechtsgrundlage Voraussetzung. Der Antrag auf Fristverlängerung kann voll automationsgestützt beschieden werden, wenn diesem durch ein automatisiertes Prüfverfahren uneingeschränkt stattgegeben werden kann. Bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen, kann die Verlängerung auch ohne Antrag (von Amts wegen) angeordnet werden.

Durch eine Neuregelung wird ebenfalls ermöglicht, dass ein Verspätungszuschlag vollautomationsgestützt festgesetzt werden kann. Dies geschieht hinsichtlich der Höhe und des Grundes auf Grundlage des Gesetzes. D. h., dass das Finanzamt kein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum diesbezüglich hat und die vollautomatische Festsetzung des Zuschlags sachgerecht ist.

25. **Solidaritätszuschlag fällt ab 2021 so gut wie weg**

Ab dem Jahr 2021 wird die Freigrenze beim Solidaritätszuschlag deutlich angehoben, sodass für 90 % aller aktuellen Zahler die Abgabe komplett entfällt.

Das ändert sich ab 2021

Derzeit wird der Zuschlag nur erhoben, wenn die tarifliche Einkommensteuer den Betrag von 972 EUR / 1.944 EUR (Einzel-/Zusammenveranlagung) übersteigt. Diese Freigrenze wird auf 16.956 EUR / 33.912 EUR (Einzel-/Zusammenveranlagung) angehoben.

Im Lohnsteuerabzugsverfahren werden für sonstige Bezüge nach geltender Rechtslage keine Freigrenzen berücksichtigt. Diese Regelung wird vor dem Hintergrund der massiven Anhebung der Freigrenze geändert.

Durch eine neue Regelung wird die Anwendung der jährlichen Freigrenze auch bei sonstigen Bezügen sichergestellt. Für die Prüfung, ob die Freigrenze überschritten wird, ist auf die Jahreslohnsteuer unter Einbeziehung des sonstigen Bezugs abzustellen. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Solidaritätszuschlags bleibt wie bisher die Lohnsteuer auf den sonstigen Bezug.

Auch die Regelungen zum Versorgungsfreibetrag und zum Altersentlastungsbetrag sowie die Besonderheiten bei ermäßigten zu steuernden sonstigen Bezügen sind künftig zu beachten.

Durch die "Milderungszone" im Anschluss an die Freigrenze wird beim Überschreiten der Freigrenze die Durchschnittsbelastung durch den Solidaritätszuschlag allmählich an die Normalbelastung herangeführt. Die Begrenzung der zusätzlichen Grenzbelastung in der Milderungszone liegt zukünftig bei 11,9 % (zuvor 20 %).

Hinweis

Auf die Körperschaftsteuer wird der Solidaritätszuschlag weiterhin wie bisher erhoben.

26. Sozialversicherungswerte 2020 für das Versicherungs- und Beitragsrecht

Die für die Sozialversicherung wichtigen Werte für das Jahr 2020 stehen fest.

Das ändert sich ab 1.1.2020

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) wird von derzeit 4.537,50 EUR im Monat (54.450 EUR jährlich) auf voraussichtlich 4.687,50 EUR monatlich (56.250 EUR jährlich) steigen. Die gleichen Werte gelten für die Pflegeversicherung. Die Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken- und Pflegeversicherung gelten bundeseinheitlich.

Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze steigt von 60.750 EUR auf voraussichtlich 62.550 EUR.

Die besondere ermäßigte Jahresarbeitsentgeltgrenze für PKV-Bestandsfälle soll dann von 54.450 EUR auf 56.250 EUR angehoben werden.

Die Beitragsbemessungsgrenze West soll in der allgemeinen Rentenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung auf 6.900 EUR monatlich festgesetzt werden, jährlich sind dies 82.800 EUR. In der knappschaftlichen Rentenversicherung beträgt sie voraussichtlich 101.400 EUR jährlich bzw. 8.450 EUR monatlich.

In den neuen Bundesländern soll die Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung Ost monatlich 6.450 EUR bzw. jährlich 77.400 EUR betragen. In der knappschaftlichen Rentenversicherung sind 7.900 EUR monatlich bzw. 94.800 EUR jährlich vorgesehen.

Auch die Bezugsgröße wird in Ost und West angepasst. Dabei ist zu beachten: Die Bezugsgröße West gilt in der Kranken- und Pflegeversicherung bundesweit. Die abweichende Bezugsgröße für den Rechtskreis Ost hat nur noch Bedeutung für die Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung.

Im Rechtskreis West soll die monatliche Bezugsgröße auf 3.185 EUR monatlich bzw. 38.220 EUR jährlich steigen (2019: 3.115 EUR monatlich bzw. 37.380 EUR jährlich).

Für den Rechtskreis Ost gilt ein voraussichtlicher Wert von 3.010 EUR monatlich bzw. 36.120 EUR jährlich (2019: 2.870 EUR monatlich bzw. 34.440 EUR jährlich).

Für gutverdienende Arbeitnehmer beträgt der maximale Arbeitnehmeranteil ohne Zusatzbeitrag (7,3 %) zur Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld 342,19 EUR. Arbeitgeber müssten dann einen Beitragszuschuss von maximal 342,19 EUR (7,3 %) zahlen.

Das Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung beträgt 40.551 EUR.

27. Auch Azubis bekommen nun einen Mindestlohn

Bisher waren Auszubildende vom gesetzlichen Mindestlohn ausgenommen. Das soll sich ab 2020 ändern. Vorgesehen ist insbesondere ein Azubi-Mindestlohn von 515 EUR im 1. Lehrjahr.

Das ändert sich ab 1.1.2020

Jeder Azubi, der im kommenden Jahr eine Berufsausbildung beginnt, soll nun mindestens 515 EUR im 1. Lehrjahr bekommen. Der Betrag wird in den folgenden Jahren schrittweise weiter erhöht auf bis zu 620 EUR monatlich im 1. Lehrjahr. Auch im 2. und 3. Ausbildungsjahr wird es eine höhere Ausbildungsvergütung geben. Ab 2024 soll die Azubi-Mindestvergütung dann automatisch entsprechend der durchschnittlichen Entwicklung der vertraglich vereinbarten Ausbildungsvergütungen angepasst werden.

Mit "Geprüfte/r Berufsspezialist/in", "Bachelor Professional" oder "Master Professional" sollen die Abschlüsse in der höher qualifizierten Berufsausbildung – bislang Aufstiegsfortbildungen – künftig bezeichnet werden. Zudem soll durch Bezeichnungen, die international verständlich sind, die Mobilität gefördert werden. Besonderheiten gelten für den Meister im Handwerk: Die neue Abschlussbezeichnung "Bachelor Professional" kann zusätzlich geführt werden. Einen Meistertitel erlangt weiterhin nur, wer eine Meisterprüfung erfolgreich abgelegt hat.

Bisher ist es nur in Ausnahmefällen möglich eine Ausbildung in Teilzeit zu absolvieren wie für besonders leistungsstarke Auszubildende, die alleinerziehend sind oder Angehörige pflegen. Die Möglichkeit, eine Ausbildung in Teilzeit zu absolvieren soll künftig erweitert werden und insbesondere auch Geflüchteten, lernbeeinträchtigten Menschen sowie Menschen mit Behinderungen offenstehen. Voraussetzung für eine Ausbildung in Teilzeit soll aber die Zustimmung des Ausbildungsbetriebs sein.

Hinweis

Diejenigen, die sich heute schon in einer Ausbildung befinden, profitieren nicht von der Neuregelung. Außerdem sind Ausnahmen von der Mindestvergütung möglich, wenn Arbeitgeber und Gewerkschaften für einzelne Branchen eigene Vereinbarungen treffen.

28. Das sind die Sachbezugswerte für 2020

Die amtlichen Sachbezugswerte werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Auch für das Jahr 2020 gibt es deshalb neue Werte.

Das ändert sich ab 1.1.2020

Der Monatswert für Verpflegung wird ab 1.1.2020 auf 258 EUR angehoben. Damit sind für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten

- für ein Frühstück 1,80 Euro
- für ein Mittag- oder Abendessen 3,40 Euro

anzusetzen.

Ab 1.1.2020 wird der Wert für Unterkunft oder Mieten 235 EUR betragen. Der Wert der Unterkunft kann auch mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre. Kalendertäglich beträgt der Wert ab dem 1.1.2020 7,83 EUR.

Hinweis

Für die Sachbezüge 2020 ist der Verbraucherpreisindex im Zeitraum von Juni 2018 bis Juni 2019 maßgeblich. Der Verbraucherpreisindex für Verpflegung ist um 2,8 % gestiegen. Der Verbraucherpreisindex für Unterkunft oder Mieten stieg um 1,8 %.

Sachbezüge sind 2020 in Höhe der neu festgesetzten Werte einheitlich sowohl steuer- als auch beitragspflichtig in der Sozialversicherung.

29. Erneute Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns

Die Mindestlohn-Kommission hatte 2018 vorgeschlagen, den allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn in 2 Stufen zu erhöhen. Für 2020 tritt deshalb eine weitere Erhöhung des Mindestlohns in Kraft.

Das ändert sich ab 1.1.2020

Der gesetzliche Mindestlohn steigt von derzeit 9,19 EUR auf 9,35 EUR.

Hinweis

Die Mindestlohn-Kommission legt die Höhe alle 2 Jahre neu fest. Dies ist 2020 wieder der Fall. Zum ersten Mal war die Lohnuntergrenze bereits 2017 von 8,50 Euro auf 8,84 Euro angehoben worden. In mehreren Branchen gibt es zudem Mindestlöhne, die über der allgemeinen Untergrenze liegen.

Der gesetzliche Mindestlohn gilt für alle volljährigen Arbeitnehmer – außer für Langzeitarbeitslose nach Aufnahme einer Arbeit in den ersten 6 Monaten. Auch für Azubis, bei Pflichtpraktika oder Praktika unter 3 Monaten gilt er nicht.

30. Auslandsreise: Neue Pauschalen ab 2020

Bei betrieblich oder beruflich bedingten Auslandsreisen gelten besondere Pauschalen für die Reisekosten. Das BMF hat die Pauschalen für betrieblich und beruflich veranlasste Auslandsreisen ab 1.1.2020 bekanntgegeben.

Das ändert sich ab 1.1.2020

In dem BMF-Schreiben wird nicht nur erläutert, wie Verpflegungsmehraufwendungen ermittelt werden, sondern auch darauf hingewiesen, wann Verpflegungsmehraufwendungen gekürzt werden müssen. Zudem enthält das Schreiben eine Übersicht, in der die ab 1.1.2020 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen dargestellt werden.

31. Kinderfreibetrag steigt ab 2020

Im Zuge der Kindergelderhöhung wird auch die Höhe des Kinderfreibetrags für 2020 angepasst. Der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf bleibt unverändert bei 2.640 EUR.

Das ändert sich ab 1.1.2020

Für den Veranlagungszeitraum 2020 wird der Kinderfreibetrag erhöht, um der Kindergelderhöhung zu entsprechen, die sich im Jahr 2020 mit insgesamt 120 EUR pro Kind erstmals auf das gesamte Jahr auswirkt. Der Kinderfreibetrag wird dann für jeden Elternteil auf 2.586 EUR erhöht. Insgesamt sind das 5.172 EUR, mit Betreuungsfreibetrag 7.812 EUR.

32. Höherer Grundfreibetrag im Jahr 2020

Mit der Erhöhung des Grundfreibetrags steigt das steuerfreie Existenzminimum

Das ändert sich ab 1.1.2020

Zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums wird der steuerfreie Grundfreibetrag im Jahr 2020 auf 9.408 EUR angehoben (das sind 240 EUR mehr).

33. Mehr Unterhaltsleistungen absetzbar

Mit der Erhöhung des Unterhaltshöchstbetrags können Unterhaltsleistende höhere Beträge steuerlich geltend machen.

Das ändert sich ab 1.1.2020

Im Zuge der Erhöhung des Grundfreibetrags steigt auch der Grundfreibetrag. Dieser wird im Jahr 2020 auf 9.408 EUR angehoben (das bedeutet ein Plus von 240 EUR).

34. Die neue Grundsteuer kommt – in ein paar Jahren

Ab dem Jahr 2025 werden Eigentümer von Grundstücken und Häusern die neue Grundsteuer zahlen müssen. Bis dahin bleiben die Finanzbehörden und Gemeinden aber nicht untätig. Es ist viel zu tun, bis die ersten Grundsteuerbescheide ergehen können.

Das ändert sich

Für die Ermittlung der Höhe der Grundsteuer wird in Zukunft nicht mehr auf den Bodenwert zurückgegriffen, sondern es werden dann auch Erträge wie Mieteinnahmen berücksichtigt werden. Für die Bundesländer ist eine Öffnungsklausel vorgesehen, damit sie die Grundsteuer mit einem abgeänderten Bewertungsverfahren erheben können.

Die neu berechnete Grundsteuer wird ab dem 1.1.2025 zu zahlen sein. Zunächst müssen aber die Werte der Grundstücke und statistischen Miethöhen festgestellt werden.

Die Grundsteuer wird auch zukünftig in 3 Schritten berechnet: Wert x Steuermesszahl x Hebesatz.

Für die Berechnung des Grundbesitzwerts sind wesentliche Faktoren der jeweilige Wert des Bodens (Bodenrichtwert) und die Höhe der statistisch ermittelten Nettokaltmiete. Weitere Faktoren sind die Grundstücksfläche, Immobilienart und das Alter des Gebäudes.

Die Steuermesszahl wird von 0,35 % auf 0,034 % gesenkt.

Sollte sich in einzelnen Kommunen das Grundsteueraufkommen wegen der Neubewertung verändern, besteht für sie die Möglichkeit, ihre Hebesätze anzupassen und so dafür zu sorgen, dass sie insgesamt nicht mehr Grundsteuer einnimmt als vor der Reform.

Künftig können Gemeinden für baureife, aber unbebaute Grundstücke einen höheren Hebesatz festlegen, wenn auf diesen keine Bebauung erfolgt. Diese sog. Grundsteuer C verteuert damit die Spekulation und soll finanzielle Anreize setzen, auf baureifen Grundstücken tatsächlich auch Wohnraum zu schaffen. Betroffen sind unbebaute Grundstücke, die der Grundsteuerpflicht unterliegen und innerhalb oder außerhalb eines Plangebiets trotz ihrer Baureife nicht baulich genutzt werden.

Anders als bei Wohngrundstücken soll sich bei vermieteten Geschäftsgrundstücken die Grundsteuer am vereinfachten Sachwertverfahren orientieren, das für die Wertermittlung auf die gewöhnlichen Herstellungskosten für die jeweilige Gebäudeart und den Bodenrichtwert abstellt.

Bei der Bewertung eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) bleibt es beim Ertragswertverfahren, das jedoch vereinfacht und typisiert wird. Die Grundsteuerermittlung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe wird künftig durch eine standardisierte Bewertung der Flächen und der Hofstellen erfolgen.

35. **Mehr Wohnungsbauprämie für Bausparer**

Einzahlungen auf einen Bausparvertrag werden vom Staat mit der Wohnungsbauprämie belohnt. Ab dem Sparjahr 2021 erhöht sich die Prämie, auch werden die Einkommensgrenzen angepasst.

Das ändert sich ab 2021

Die Wohnungsbauprämie beträgt jährlich 10 % der prämienebegünstigten Aufwendungen (bisher 8,8 %). Begünstigt sind pro Jahr maximal 700 EUR bei Alleinstehenden und 1.400 EUR bei Ehepartnern (bisher 512 EUR bzw. 1.024 EUR).

Um die Wohnungsbauprämie beanspruchen zu können, darf das zu versteuernde Einkommen bei höchstens 35.000 EUR bei Alleinstehenden und 70.000 EUR bei Ehepartnern liegen (bisher 25.600 EUR bzw. 51.200 EUR).

36. **Umwandlung Lebenspartnerschaft in eine Ehe: Das ist zu beachten**

Bereits durch das Jahressteuergesetz 2018 gab es eine gesetzliche Änderung, die eingetragene Lebenspartner jetzt zum Jahreswechsel beachten sollten.

Das ändert sich

Es wurde in Art. 97 § 9 EGAO ein neuer Abs. 5 eingefügt. Danach sind § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 sowie § 233a Abs. 2a AO (Zinslauf bei rückwirkenden Ereignissen) entsprechend anzuwenden, wenn eine Lebenspartnerschaft bis zum 31.12.2019 in eine Ehe umgewandelt wurde.

Dies gilt jedoch nur, soweit die Ehegatten den Erlass, die Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheids bis zum 31.12.2020 beantragen, damit die Rechtsfolgen, die an eine Ehe anknüpfen und seither nicht berücksichtigt wurden, nachträglich berücksichtigt werden.

37. **Steuerklassenwechsel mehrmals im Jahr zulässig**

Ehegatten konnten bisher einmal im Jahr die Steuerklassen wechseln. Diese Beschränkung wird aufgehoben.

Das ändert sich ab 1.1.2020

Im Gesetzestext wird das Wort "einmalig" gestrichen. Damit beschränkt sich das Recht auf einen Steuerklassenwechsel bei Ehegatten und Lebenspartnern künftig nicht mehr auf einen Wechsel pro Kalenderjahr. Die Steuerklassen können also mehrmals pro Jahr geändert und z. B. an familiäre Entwicklungen angepasst werden.